

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth

Lfd. Nummer: S/13/2

Aktuelle Fassung nach der Neufassung der Geschäftsordnung am 08. Januar 2019. Zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments am 24. Juli 2023.

Aufgrund des § 37 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung erlässt das Studierendenparlament der Universität Bayreuth folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Das Studierendenparlament (StuPa) der Universität Bayreuth stellt die Vertretung aller Studierenden der Universität gegenüber allen anderen Gruppierungen an unserem Campus dar. Wir verstehen uns als Plattform zur gemeinsamen Durchsetzung studentischer Wünsche und Anliegen. Zur bestmöglichen Durchsetzung dieser Ziele arbeiten wir eng mit den anderen studentischen Interessensvertretungen an unserer Universität sowie mit der Verwaltung der Universität Bayreuth zusammen. Bei unserem Handeln orientieren wir uns am Geiste des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Kapitel I – Zusammensetzung und Konstituierung

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Vollversammlung des StuPas (Plenum) gehören gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth (Grundordnung) an:
1. je zwei von der jeweiligen Fachschaftsvertretung benannte Studierende der Fakultät
 2. zwanzig weitere direkt gewählte Mitglieder der Studierendenschaft
- (2) Ständige Gäste des Plenums sind die Mitglieder des Erweiterten Sprecher*innenrats

§ 2 Konstituierung

Das erste Zusammentreten des StuPa Plenums (Konstituierende Sitzung) nach der Wahl wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 7 der Grundordnung von dem oder der Präsidenten*in der Universität Bayreuth einberufen und bis zur Wahl des Vorstands und des Sprecher*innenrats von diesem oder dieser geleitet.

Nachdem der oder die Präsident*in die Konstituierende Sitzung verlassen hat, übernimmt der Vorstand die Sitzungsleitung.

§ 2a Weitergeltung von Beschlüssen

- (1) Alle Beschlüsse der vorausgegangenen Legislaturperiode haben weiterhin volle Gültigkeit, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beschlüsse der vorausgegangenen Legislaturperiode verlieren ihre Gültigkeit spätestens nach der ersten Plenarsitzung im Januar des nachfolgenden Kalenderjahres, soweit das Plenum nicht die Weitergeltung eines Beschlusses beschließt. Der Erweiterte Sprecher*innenrat hat spätestens bis zur ersten regulären Sitzung im Dezember einen Antrag zur Weitergeltung von Beschlüssen einzubringen.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 26) und die Finanzbeschlüsse verlieren ihre Gültigkeit nach einem Jahr nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Kapitel II - Organe des Studierendenparlaments

§ 3 Organe und Gremienmitglieder

- (1) Organe des Studierendenparlaments sind:
 1. das Plenum (§ 12);
 2. der Vorstand (§ 4);
 3. der Sprecher*innenrat (§ 5);
 4. der Hauptausschuss (§ 6);
 5. der Erweiterte Sprecher*innenrat (§ 7);
 6. die Ressorts (§ 9).
- (2) Die studentischen Mitglieder in Senat und Hochschulrat sowie deren Ersatzvertreter*innen werden mit Zweidrittel der Mitglieder des Plenums nach den §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung gewählt. Sie sind an Aufträge und Weisungen des Plenums nicht gebunden. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Das Plenum wählt studentische Mitglieder in Gremien der Universität Bayreuth, in sonstige externe Gremien (Gremienmitglieder), die Delegierten für die Landes-ASten-Konferenz und den Landesstudierendenrat sowie die Beauftragten.
- (4) Es setzt Ausschüsse und Arbeitskreise ein (§§ 10 und 10a). Gremienmitglieder und Beauftragte werden einem Organ oder Referat zugeordnet.
- (5) Für die Organe nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und die Ausschüsse (Gremien) gelten § 17 Absätze 1 bis 3 entsprechend. Das Gremium kann sich für seinen Geschäftsgang weitere Verfahrensvorschriften geben.
- (6) Eine Auflistung der gewählten Personen, Gremien und Arbeitskreise sowie der Organe ist durch den Vorstand zu führen und ständig aktuell zu halten (Anlage 1).
- (7) Das StuPa strebt eine paritätische Besetzung seiner Organe mit FLINTA-Personen (Frauen, Lesbian (Queer), Inter, nicht-binäre, trans und agender*-Personen) und sonstigen Personen an.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 4 Vorstand

- (1) Das Plenum wählt aus der Mitte seiner Mitglieder die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n . Sie bilden gemeinsam den Vorstand und sind nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung gleichberechtigt, sofern die Grundordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand vertritt das StuPa nach innen und außen.
- (3) Der Vorstand stellt die Einhaltung der Beschlüsse des Plenums und der Geschäftsordnung sicher. Verstöße von Organen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, Gremienmitgliedern, Beauftragten, Ausschüssen sowie Arbeitskreisen hat der Vorstand zu beanstanden. Wird der beanstandete Verstoß nicht behoben, hat der Vorstand eine Entscheidung des Plenums herbeizuführen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des StuPas, sofern die Aufgaben nicht den weiteren Organen des StuPas zuzuordnen sind (Generalzuständigkeit). Durch Beschluss des Plenums können dem Vorstand weitere Aufgaben zugeordnet werden. Er übt während der Sitzungen des Plenums und in den Räumen des StuPas das Hausrecht aus.

§ 5 Sprecher*innenrat

- (1) Das Plenum wählt einen Sprecher*innenrat bestehend aus sechs Personen (Mitglieder des Sprecher*innenrats). Ihnen obliegt in ihrem jeweiligen Arbeitsbereich (Ressort) der Vollzug der Beschlüsse des Plenums (§ 27 Abs. 2 Satz 3 Grundordnung) und die Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Die Ressorts werden durch Beschluss des Plenums festgelegt.
- (2) Das Plenum wählt aus den Reihen des Sprecher*innenrats einen Vorsitz des Sprecher*innenrats. Er koordiniert gemeinsam mit dem Vorstand die Arbeit des Sprecher*innenrats.
- (3) Der Vorsitz des Sprecher*innenrats vertritt den Erweiterten Sprecher*innenrat und seine Mitglieder sowie dessen Beschlüsse gegenüber dem Plenum. Er lädt in Absprache mit dem Vorstand zu den Sitzungen des Erweiterten Sprecher*innenrats. Ihm obliegt die Sitzungsleitung.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (4) Der Sprecherinnenrat beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Vertretung eines seiner Mitglieder im Falle der Verhinderung. Vertreter*in kann nur ein Mitglied des Sprecher*innenrats sein.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Das Plenum setzt einen Hauptausschuss ein. Jede Fraktion benennt jeweils einen*eine Vertreter*in im Hauptausschuss. Benennung und Änderung des*der Vertreter*in sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Eine Fraktion ist ein Zusammenschluss von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des Plenums. Kein Mitglied darf zwei Fraktionen angehören. Bildung, Auflösung oder Änderung einer Fraktion sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Jeder*jede Vertreter*in einer Fraktion führt so viele Stimmen im Hauptausschuss, wie die Fraktion Mitglieder hat. Die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.
- (4) Der Vorstand führt den Vorsitz und beruft die Sitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Plenums oder eines Mitgliedes des Hauptausschusses ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen.
- (5) § 10a Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Erweiterter Sprecher*innenrat

- (1) Dem Erweiterten Sprecher*innenrat gehören an:
1. die Mitglieder des Vorstands;
 2. die Mitglieder des Sprecher*innenrats;
 3. die studentischen Mitglieder im Senat und im Hochschulrat;
 4. die oder der Pressesprecher*in;
 5. die weiteren Ressortleitungen und Referent*innen mit beratender Stimme
 6. die LAK-Beauftragten und EURESTRA-Vertreter*innen mit beratender Stimme.
- (2) Der Erweiterte Sprecher*innenrat ist ein reines Austausch- und Koordinationsgremium. Er kann nur Beschlüsse fassen, sofern ein Beschluss des Plenums oder diese Geschäftsordnung ihm diese Befugnis ausdrücklich einräumt.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (3) Der Erweiterte Sprecher*innenrat kann Kommissionen zu bestimmten Themen einsetzen.

§ 8 Landesstudierendenrat

(1) Das Studierendenparlament wählt gem. Art 28 Abs. 1 S. 3 BayHIG mindestens zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden für den Landesstudierendenrat. Das Studierendenparlament beschließt zuvor über die Zahl der Vertreter*innen, die in den Landesstudierendenrat entsendet werden.

(2) Die Wahl ist während der konstituierenden Sitzung durchzuführen, die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(3) Wenn erforderlich, kann das Studierendenparlament zu einem späteren Zeitpunkt die Entsendung weiterer Vertreter*innen beschließen und entsprechende Ergänzungswahlen durchführen. Bei Rücktritt ist eine Ergänzungswahl durchzuführen, sofern nicht mindestens zwei weitere gewählte Vertreter*innen die Aufgabe weiterführen können.

§ 9 Ressorts und Referent*innen

(1) Die Leitung des Ressorts obliegt dem zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats.

(2) Die Ressorts sind während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat einzuberufen. Über Ausnahmen entscheidet der Erweiterte Sprecher*innenrat. Sie tagen grundsätzlich hochschulöffentlich; die Sitzungstermine sind grundsätzlich fünf Tage im Voraus hochschulöffentlich bekannt zu machen. Über alle Ressortsitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Beschlüsse eines Ressorts haben nur empfehlenden Charakter; § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Zur Entlastung eines Ressorts können Referate definiert und entsprechende Referent*innen gewählt werden. Sie leiten das Referat unter der Aufsicht der Ressortleitung und gehören dem Ressort an.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann aus besonderen Gründen ein klar abgrenzbarer Themenbereich als eigenständiges Ressort mit einer durch das Plenum zu wählender Leitung eingesetzt werden. Es ist einem Mitglied des Sprecher*innenrats zuzuordnen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Dieses Mitglied hat bei der Arbeit des Ressorts nur Verstöße gegen Beschlüsse des Plenums zu kontrollieren.

- (5) Vertreter*innen in einem Arbeitskreis eines Universitäts- oder externen Gremiums werden durch die zuständige Ressortleitung im Einvernehmen mit dem Erweiterten Sprecher*innenrat bestellt, soweit nicht das Plenum über die Bestellung beschließt.

§9a Strategiepapier

Das Plenum beschließt zu Beginn der Legislatur über Grundsätze für die laufende Arbeit des Sprecher*innenrats (Strategiepapier).

§ 10 Beauftragungen und Arbeitskreise

- (1) Beauftragte bearbeiten unter der Aufsicht des zuständigen Organs oder Referats ihren durch das Plenum zugeteilten Aufgabenbereich. Sie werden durch das Plenum gewählt.
- (2) Eine Beauftragung kann auch für ein bestimmtes zeitlich befristetes Projekt befristet geschaffen werden (Projektbeauftragung).
- (3) Das Plenum setzt Arbeitskreise (AK) ein und kann sie auflösen. Näheres dazu regelt die Richtlinie für Arbeitskreise (Anlage 2). Die Ansprechpersonen sind Beauftragte im Sinne von Absatz 1.

§ 10a Ausschüsse

- (1) Über Einsetzung, Auflösung, Arbeitsauftrag, Zusammensetzung und Vorsitz von Ausschüssen entscheidet das Plenum.
- (2) Ausschüsse tagen hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit und Teile der Öffentlichkeit können durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder ausgeschlossen werden.
- (3) Über alle Ausschusssitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit, Pressesprecher*in

Der*die Pressesprecher*in wird vom Plenum gewählt. Er oder sie verantwortet unter Aufsicht des und gemeinsam mit dem Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit des StuPas.

§ 11a Berichtswesen

- (1) Die Organe und Gremien berichten in jeder Sitzung des Plenums über ihre Arbeit. Ein schriftlicher Bericht des Erweiterten Sprecher*innenrats ist mit der endgültigen Tagesordnung zur Sitzung zu übersenden.
- (2) Gremienmitglieder haben nach der Sitzung ihres Gremiums dem Plenum Bericht zu erstatten. Beauftragungen berichten regelmäßig – mindestens zweimal im Semester – dem Plenum über ihre Arbeit.

§ 11b Sprache des Gremiums und seiner Organe

- (1) Grundsätzliche Sprache der Organe und Gremien des Studierendenparlaments ist Deutsch. Sitzungsunterlagen sind auf Deutsch abzufassen, sie können nach Ermessen der erstellenden Person mit einer englischen Übersetzung versehen werden. Ein Anspruch auf Übersetzung besteht nicht, die Qualität der Übersetzung ist der erstellenden Person freigestellt. Bei inhaltlichem Widerspruch gilt die deutsche Fassung.
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich auf Deutsch statt. Wird eine Person, der die englische Sprache nähersteht, direkt angesprochen oder haben Redebeiträge einen direkten Bezug zu der Person, ist ein Sprechen in Englisch empfohlen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. S. 2 gilt ebenso, falls die sprechende Person der englischen Sprache nähersteht. Auf Wunsch einer anwesenden Person ist durch die sprechende Person in Fällen des S. 2, in Fällen des S. 4 durch eine andere anwesende Person oder die Sitzungsleitung das Gesprochene in seinen wesentlichen Zügen auf Deutsch auszuführen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Kapitel III Plenum des Studierendenparlaments

§ 12 Plenum, Termine, Berichte

- (1) Das Plenum ist grundsätzlich innerhalb der Vorlesungszeit alle zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Terminverschiebungen aus wichtigem Grund sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern eine Woche vorher per E-Mail unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zu übersenden. Am vierten Tag vor der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung zu übersenden. Mit der Tagesordnung sind die dazugehörigen Vorlagen mitzuteilen. Den ständigen Gästen ist die Tagesordnung ebenfalls mitzuteilen. Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern muss eine außerordentliche Sitzung schnellstmöglich durch den Vorstand einberufen werden. Absatz 2 sowie § 40 S. 7 der Grundordnung gelten entsprechend.
- (3) Der Vorstand kann bei besonderer Dringlichkeit innerhalb von vier Tagen eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn das Plenum zu Beginn dieser Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder, die besondere Dringlichkeit bestätigt.
- (4) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 13 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Protokoll, parlamentarische Ordnung

- (1) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstand. Ist der Vorstand verhindert, so beauftragt er eine Vertretung. Die Sitzungsleitung führt die Redeliste und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des Plenums sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit und Teile der Öffentlichkeit können für einzelne Tagesordnungspunkte durch Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden; Ständige Gäste nehmen an nichtöffentlichen Sitzungen teil. Abs. 4 bleibt unberührt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit soll nur in solchen Fällen erfolgen, in denen sensible Informationen, insbesondere vertrauliche Daten oder individuelle Einzelfälle, behandelt werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (3) Über alle Sitzungen sind Verlaufsprotokolle anzufertigen. Das Protokoll muss dem Vorstand spätestens sechs Tage nach der jeweiligen Sitzung zugehen, woraufhin der Vorstand das Protokoll mit der Einladung zur nächsten Sitzung oder spätestens zwei Wochen nach der Sitzung übersenden lässt. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen.
- (4) Stören Sitzungsteilnehmende in erheblicher Weise die Ordnung, so kann die Sitzungsleitung die betroffene Person zur Ordnung rufen (Ordnungsruf). Hat die Sitzungsleitung eine Person bereits zweimal während einer Sitzung zur Ordnung gerufen, so kann das Plenum sie mit einfacher Mehrheit nach dem dritten Ordnungsruf vom weiteren Sitzungsverlauf ausschließen.

Die Sitzungsleitung kann eine redende Person, die nicht zum Verfahrenspunkt spricht, auffordern, zum Thema zu sprechen. Kommt die redende Person der Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand ihr das Wort entziehen. Dies hindert die betroffene Person nicht, sich nochmals auf die Redeliste zum Verfahrenspunkt setzen zu lassen.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Soweit dies zulässig und fristgerecht beantragt wird und diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen trifft, sind Vorlagen (§ 15) und Wahlen (§ 21) auf die Tagesordnung zu setzen. Zusammenhängende Vorlagen können zur gemeinsamen Beratung verbunden werden. Weitere Punkte sind nach Ermessen des Vorstands auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Aussprache über ein bestimmtes aktuelles Thema von allgemeinem Interesse (Allgemeine Aussprache) ist auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern auch ohne Vorlage auf die Tagesordnung zu setzen; mit der Antragstellung ist eine kurze Beschreibung der Thematik einzureichen. Die Dauer einer Allgemeinen Aussprache ist auf höchstens 40 Minuten begrenzt.
- (3) Zu besprechende Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstermin per E-Mail zugehen. Verspätet eingereichte Punkte können vom Vorstand bis zur Versendung der endgültigen Tagesordnung auf diese gesetzt werden. Die Tagesordnung ist zu Beginn jeder Sitzung durch den Vorstand förmlich festzustellen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (4) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss des Plenums bei der förmlichen Feststellung ergänzt werden (Tischvorlage). Tischvorlagen müssen in Textform per E-Mail den Mitgliedern vor Eröffnung der Sitzung vorliegen; die Verantwortung hierfür liegt bei dem oder der Antragsteller*in. Die besondere Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 15 Vorlagen

- (1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden:
1. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung (§ 34);
 2. Anträge zum Erlass, Änderung und Aufhebung von Anlagen (§ 35);
 3. Anträge auf Feststellung oder Änderung des Haushaltsplans (§ 22);
 4. Anträge auf Einrichtung, Änderung oder Abschaffung eines Ressorts, eines Ausschusses oder einer Beauftragung;
 5. Anträge auf Einsetzung, Änderung oder Auflösung eines Arbeitskreises;
 6. Anträge auf Aufnahme als Hochschulgruppe sowie auf Aufhebung einer Aufnahme als Hochschulgruppe nach Anlage 4;
 7. Finanzanträge (§ 26);
 8. Anträge zu inhaltlichen Themen (Resolutionen);
 9. Anträge auf Erlass, Änderung und Aufhebung des Strategiepapiers (§ 9a);
 10. Antrag auf Beschluss eines Verhandlungsmandates für die Wahlrechtskommission (§ 8 Abs. 3);
 11. Antrag auf Widerspruch gegen eine Entscheidung des Hauptausschusses zur Geschäftsordnung und abweichende Regelung (§ 30);
 12. Anträge nach § 32;
 13. Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung (§ 21b Absatz 1);
 14. Anträge auf Durchführung einer Vollversammlung (§ 21c Absatz 1) und Anträge für zusätzliche Themen für eine Vollversammlung (§ 21c Absatz 2);
 15. Berichte von Organen, Gremien, Gremienmitgliedern und Arbeitskreisen;
 16. Sonstige Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Plenums;

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

17. Beschlussempfehlungen zu überwiesenen Vorlagen.

- (2) Anträge müssen auf eine konkrete Beschlussfassung des Plenums gerichtet sein. Jedem Antrag ist eine Begründung beizufügen; Beschlusstext und Begründung sind in Textform einzureichen. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind vom Vorstand als unzulässig zurückzuweisen. Anträge sollen in möglichst einfacher Sprache formuliert sein.
- (3) Änderungsanträge sollen nach Möglichkeit vor der Sitzung versendet werden. Sie können aber bis zum Schluss der Aussprache zu dem jeweiligen Grundantrag eingebracht werden. Bei Zustimmung der Antragsteller*innen kann der Änderungsantrag ohne Abstimmung übernommen werden, soweit kein anderes Mitglied widerspricht. Die Sitzungsleitung kann bei mündlichen Änderungsanträgen verlangen, dass diese in Textform eingebracht werden. Änderungsanträge, die den wesentlichen Grundzweck des Grundantrags ändern, sind unzulässig.

§ 16 Aussprache, Redebeiträge

- (1) Die Sitzungsleitung hat grundsätzlich über jeden Tagesordnungspunkt die Beratung zu eröffnen und, wenn sich niemand zu Wort meldet oder die Redeliste erschöpft ist, die Aussprache für geschlossen zu erklären und gegebenenfalls zur Abstimmung aufzurufen. Jede*r an der Universität Bayreuth immatrikulierte Studierende hat Rederecht.
- (2) Zu Beginn jedes Tagesordnungspunkts erhält die antragstellende oder berichterstattende Person das Wort. Redebeiträge sollen kurz und prägnant sein. Sie werden nach chronologischer Redeliste abwechselnd nach FLINTA-Person und Nicht-FLINTA-Personen von der Sitzungsleitung aufgerufen. Dabei sind Personen vorrangig aufzurufen, die noch nicht zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gesprochen haben. Die Sitzungsleitung kann im Ausnahmefall außerhalb der Redeliste das Wort erteilen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann nach freiem Ermessen nach dem Ende einer Abstimmung das Wort zu einer Erklärung erteilen.
- (4) Eine kurze Wortmeldung, die nicht länger als einen Satz dauern darf und sich ausschließlich auf den vorherigen Redebeitrag beziehen darf (Ein-Satz-dazu), ist nach dem Ende eines Redebeitrags zulässig. Pro Redebeitrag ist nur ein Ein-Satz-dazu zulässig.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (5) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung (§ 20 Absatz 1) werden sofort nach dem laufenden Redebeitrag bzw. der laufenden Wortmeldung behandelt. Im Anschluss ist eine Gegenrede zulässig. Im Anschluss an die Wortmeldung, bzw. soweit eine Gegenrede stattfindet nach dieser, ist sofort zur Abstimmung aufzurufen.
- (6) Der Sitzungsleitung sind zu signalisieren:
 1. Redebeiträge durch das Heben einer Hand;
 2. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung oder zur Einreichung eines Änderungsantrags durch das Heben beider Hände;
 3. Ein-Satz-dazu durch das Heben einer Faust mit ausgestreckten, nach unten gerichtetem Zeigefinger.
- (7) Nach Ermessen der Sitzungsleitung oder auf Antrag nach § 18 Absatz 1 ist die Redezeit zu begrenzen.

§ 17 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen

- (1) Die Plenarsitzung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zweifelt ein Mitglied die Beschlussfähigkeit an, so wird sie durch Namensaufruf überprüft.
- (2) Jedes Mitglied kann bei Abwesenheit mittels schriftlicher Erklärung (auch in elektronischer Form) vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung seine Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. In der Sitzung kann die Stimmrechtsübertragung auch mündlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Das Plenum beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen. Abstimmungen über Überweisungen sind nach Schluss der Aussprache vorrangig zu Abstimmungen über Änderungsanträge durchzuführen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (5) Die Beschlüsse des Plenums sind durch den Vorstand auszufertigen (Anlage 6). Nach Ausfertigung sind diese hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsverlauf. Sie können zu jedem Zeitpunkt der Sitzung – ausgenommen während einer laufenden Abstimmung – gestellt werden. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Antragstellende.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
1. auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder von Teilen der Öffentlichkeit;
 2. auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
 3. auf Änderung der Tagesordnung;
 4. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 5. auf Überweisung der Vorlage;
 6. auf Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
 7. auf sofortige Abstimmung über eine Überweisung;
 8. auf sofortige Abstimmung über einen Änderungsantrag;
 9. auf Schließung der Redeliste;
 10. auf Beschränkung der Redezeit;
 11. auf Unterbrechung der Sitzung;
 12. auf Wiedereröffnung der Redeliste.
- (3) Es ist nicht möglich, durch Antrag zur Geschäftsordnung die Befassung mit einem neuen Tagesordnungspunkt zu beantragen. Anträge nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 12 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Überweisung von Vorlagen

- (1) Von Mitgliedern kann bis zum Schluss der Aussprache die Überweisung einer Vorlage an den Hauptausschuss (federführendes Gremium) beantragt werden. Dieser hat unverzüglich den Erweiterten Sprecher*innenrat, ein Ressort oder einen Ausschuss mit der Verhandlung

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

der Vorlage zu beauftragen (beauftragtes Gremium). Er kann hierzu auch eigene Unterausschüsse einsetzen; für diese gilt § 10a entsprechend.

- (2) Überweist das Plenum einen Antrag, so muss sich das beauftragte Gremium bis zum übernächsten Plenum mit dem Antrag befassen. Es gibt eine Beschlussempfehlung an die Plenarsitzung ab, die Änderungsanträge beinhalten kann. Die Beschlussempfehlung soll die Meinungsvielfalt im beauftragten Gremium widerspiegeln; Sondervoten von Mitgliedern des beauftragten Gremiums sind beizufügen.
- (3) Das Plenum hat den Antrag in der übernächsten Sitzung nach der Überweisung abschließend zu behandeln. Abweichungen hiervon beschließt der Hauptausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Umlaufverfahren

- (1) Dringliche Anträge können im Umlaufverfahren beschlossen werden. § 17 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Wahlen und geheime Abstimmungen sind im Umlaufverfahren nicht zulässig, außer in Fällen des § 21a Abs. 3.
- (2) Bei Umlaufverfahren muss die Dringlichkeit vom Vorstand festgestellt werden. Dabei muss eine Stimmabgabe mindestens innerhalb von 48 Stunden möglich sein.
- (3) Falls während des Umlaufverfahrens acht Mitglieder das Verfahren ablehnen, ist dieser Antrag in einer Sitzung zu beraten und die Umfrage zu beenden. Die Ablehnung ist dem Vorstand per E-Mail mitzuteilen.
- (4) Das Ergebnis einer Abstimmung über das Umlaufverfahren muss spätestens in der folgenden Sitzung des Plenums durch den Vorstand bekannt gegeben werden.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Die Sitzungsleitung kann eine Wahl per Akklamation durchführen, soweit kein Mitglied widerspricht und durch Gesetz oder Satzung keine geheime Wahl vorgeschrieben ist.
- (2) Vor einer Wahl können den kandidierenden Personen Fragen gestellt werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann darauf eine Personaldebatte unter Ausschluss der kandidierenden

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Personen stattfinden sowie im Anschluss daran auf Antrag eines Mitglieds eine weitere interne Personaldebatte, in der ausschließlich die Mitglieder des Plenums anwesend sind. Im Anschluss daran können erneut Fragen gestellt werden, bevor der Wahlgang eröffnet wird.

- (3) Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder möglich. Die Vorschriften für die Wahl gelten entsprechend.
- (4) Abweichend von Abs. 3 gelten bei der Abwahl von Mitgliedern des Sprecher*innenrats, des Vorstands oder der studentischen Mitglieder in Senat und HSR nach § 27 Abs. 3 Grundordnung folgende Vorschriften: Die Sitzung ist von dem*der Präsident*in einzuberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem lebensältesten Mitglied des Studierendenparlaments, sofern dieses nicht Gegenstand der Abwahl ist. Innerhalb von zwei Wochen nach der Abwahl ist die Wahl des*der Nachfolger*in abzuhalten.

§ 21a Video- und Telefonkonferenz

- (1) Im Not-, Seuchen- oder Katastrophenfall, bei Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG oder wenn aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Zusammenkommen des Plenums in Präsenz erheblich erschwert wird, insbesondere wenn die Beschlussfähigkeit anderweitig nicht oder nur mit großer Erschwernis hergestellt werden kann, ist eine Durchführung der Sitzung des Plenums als Video- und Telefonkonferenz zulässig. Die Entscheidung über die Durchführung trifft der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die für die Durchführung erforderlichen technischen Mittel, zu denen jedes stimmberechtigte Mitglied grundsätzlich freien Zugang haben sollte. Die technischen Zugangsdaten zur Video- und Telefonkonferenz sind mit der endgültigen Tagesordnung zu versenden.
- (2) Vor einer Abstimmung im Rahmen der Video- und Telefonkonferenz hat sich die Sitzungsleitung zu versichern, dass alle anwesenden Mitglieder der Aussprache folgen konnten und Klarheit über den Gegenstand der Abstimmung besteht. Abstimmungen finden abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 durch mündliche Erklärung oder unter Verwendung technischer Hilfsmittel statt. Während des Abstimmungsprozesses oder im

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anschluss daran ist das jeweilige Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder öffentlich zu machen. Kann ein Mitglied aufgrund plötzlich auftretender technischer Schwierigkeiten, die während oder kurz vor einer Abstimmung auftreten, an dieser nicht teilnehmen, so hat die Sitzungsleitung die Abstimmung für fünf Minuten offen zu halten, um dem Mitglied die Stimmabgabe zu ermöglichen. In diesem Fall kann die Stimmabgabe der Sitzungsleitung auch auf andere Weise fernmündlich erklärt werden und dann von der Sitzungsleitung in der Konferenz öffentlich bekannt gemacht werden. Zu diesem Zweck stellt die Sitzungsleitung ihre jederzeitige fernmündliche Erreichbarkeit während der Konferenz sicher.

- (3) Geheime Wahlen und Abstimmungen werden mittels Befragung durch geeignete, die Geheimhaltung gewährleistende, technische Hilfsmittel während oder im Anschluss der Konferenz oder per Brief im Anschluss an die Konferenz durchgeführt. Soweit geheime Abstimmungen im Anschluss an die Sitzung mittels technischer Hilfsmittel stattfinden, beträgt die Abstimmungsfrist 24 Stunden. Teilnehmen dürfen nur Mitglieder, die auch bei der Beratung in der Konferenz anwesend waren; Absatz 2 Satz 7 findet keine Anwendung. Wahlen nach § 32 Grundordnung werden nur per Briefwahl durchgeführt.
- (4) § 16 Absatz 6 ist mit Maßgabe anzuwenden, dass die Sitzungsleitung entscheidet, mit Hilfe welcher technischer Mittel Wortbeiträge zu signalisieren sind. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können auch durch Zuruf signalisiert werden.
- (5) Im Übrigen sind die §§ 12 bis 21 entsprechend anwendbar.

§ 21b Verfahren bei Urabstimmungen

- (1) Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung (§ 27 Abs, 6 der Grundordnung) müssen spätestens am 35. Tag vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist für Urabstimmungen nach der Urabstimmungssatzung beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss
 1. eine Fragestellung, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist, sowie
 2. eine zugehörige Begründung der Fragestellungzur Beschlussfassung vorschlagen. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind vom Vorstand als unzulässig zurückzuweisen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (2) Die Fragestellung muss eine bestimmte Sachfrage aus dem Aufgabenbereich des Studierendenparlaments sein; ungeachtet dessen ist eine Fragestellung über Mittel (Art. 27 Abs. 4 Satz 1 BayHIG) der Studierendenvertretung unzulässig.
- (3) Der Antrag wird in zwei Beratungen behandelt. Nach der ersten Beratung ist der Antrag an den Hauptausschuss zu überweisen. Die zweite Beratung hat spätestens am 7. Tag vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist für Urabstimmungen nach der Urabstimmungssatzung stattzufinden. Gibt der Hauptausschuss in diesem Fall keine Beschlussempfehlung ab, so ist der Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen. Im Übrigen gilt § 19.
- (4) Wird der Antrag vom Plenum beschlossen, so hat der Vorstand die Einreichung rechtzeitig durchzuführen.

§ 21c Verfahren bei Vollversammlungen

- (1) Anträge auf Durchführung einer Versammlung aller Studierender gem. § 27 Absatz 7 Grundordnung (Vollversammlung) müssen spätestens am 35. Tag vor dem geplanten Termin der Vollversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss
 1. ein Thema oder mehrere Themen für die Vollversammlung, sowie
 2. den geplanten Termin der Vollversammlungzur Beschlussfassung vorschlagen. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind vom Vorstand als unzulässig zurückzuweisen. Im Sommersemester soll der Tag der Vollversammlung frühestens auf den letzten Tag der Einreichungsfrist für Urabstimmungen nach der Wahlordnung fallen, soweit eine Urabstimmung geplant ist.
- (2) Ist die Durchführung einer Vollversammlung beschlossen worden, so kann das Plenum zusätzliche Themen für die Vollversammlung auf Antrag beschließen. Der Antrag muss spätestens am siebten Tag vor der Vollversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Themen, die in der Vollversammlung behandelt werden, müssen im Aufgabenbereich der Studierendenvertretung liegen, insbesondere kann die Fragestellung einer Urabstimmung als Thema festgelegt werden.
- (4) Die Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er legt im Einvernehmen mit der Hochschulleitung Tag und Uhrzeit der Vollversammlung fest. Dabei darf er von

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

dem vom Plenum beschlossenen geplanten Termin nur mit Zustimmung des Hauptausschusses abweichen. Eine Abweichung darf höchstens auf den 7. Tag vor oder den 14. Tag nach dem geplanten Termin festgelegt werden. Eine Abweichung auf Samstage oder Sonntage ist nicht zulässig.

- (5) Der Vorstand legt im Benehmen mit dem Hauptausschuss die Tagesordnung der Vollversammlung fest. Sind mehrere Themen oder Fragestellungen für die Vollversammlung vorgesehen, so sind diese grundsätzlich in getrennten Aussprachen zu behandeln. Die Tagesordnung ist am 5. Tag vor der Vollversammlung hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (6) Zu einem Thema, ausgenommen bei Fragestellungen zu Urabstimmungen, können Meinungsbilder der anwesenden Studierenden eingeholt werden. Die Fragestellungen für die Meinungsbilder legt der Hauptausschuss fest. Die Fragestellungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Meinungsbilder werden ausschließlich per Handzeichen oder elektronisch abgestimmt.
- (7) An der Vollversammlung können alle Studierende der Universität Bayreuth mit Rede- und Stimmrecht bei Meinungsbildern teilnehmen. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss andere Personen als Gäste mit Rederecht zur Vollversammlung einladen.
- (8) Der Vorstand leitet die Aussprache und Abstimmung der Meinungsbilder der Vollversammlung und legt die Redezeit fest. § 16 Absätze 1 bis 3 und § 13 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Über die Aussprache der Vollversammlung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.
- (9) Der Vorstand hat auf die Tagesordnung des nächsten Plenums nach der Vollversammlung eine Allgemeine Aussprache über die Diskussionen der Vollversammlung zu setzen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Kapitel IV - Finanzen und Haushalt

§ 22 Haushaltsplan

- (1) Die Beauftragung für den Haushalt legt dem Plenum rechtzeitig zu Beginn des neuen Haushaltsjahrs (beginnt jedes Jahr zum 1. Januar) einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vor, der auf den Ausgaben und Einnahmen des letzten Jahres und den Finanzplanungen des Sprecher*innenrats für das kommende Jahr beruht.
- (2) Der Haushaltsplan gliedert sich in verplante Mittel und freie Mittel. Die verplanten Mittel sind mindestens in Bürobedarf und sonstige Veranstaltungen und Zwecke zu unterteilen.
- (3) Die Deckung der Ausgaben erfolgt grundsätzlich nur aus der jährlichen Hausmittelzuweisung. Der aktuelle Stand der Kostenstellen, insbesondere der Stand der Restmittel, ist ebenfalls im Haushaltsplan anzugeben.
- (4) Den Haushaltsplan und seine Änderungen beschließt das Plenum.

§ 23 Ausgaben aus dem Haushalt

- (1) Aus dem Haushaltsplan erwachsen weder Ausgabenrecht noch Ansprüche auf Bewilligung von Finanzanträgen. Für alle Ausgaben ist ein Finanzbeschluss erforderlich.
- (2) Verplante Mittel dürfen nur für die im Haushaltsplan angegebenen Posten verwendet werden. Werden verplante Mittel nicht abgerufen, werden diese zu freien Mitteln. Die Feststellung hierüber trifft die Beauftragung für den Haushalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Erweiterten Sprecher*innenrats.
- (3) Die freien Mittel sind nicht zweckgebunden.
- (4) Über die Verfügung der Restmittel der vorherigen Haushaltsjahre darf nur durch Zweidrittelmehrheit entschieden werden.
- (5) Im Finanzantrag ist anzugeben, aus welchen Mitteln die Ausgaben erfolgen sollen.

§ 24 Haushaltsansatz (§ 27 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung, Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG)

Die Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben des StuPa und der Fachschaften, die gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayHIG der Hochschulleitung zuzuschicken sind (Haushaltsansatz), wird vom Plenum beschlossen.

§ 25 Rechnungsprüfung und Rechenschaftsbericht

- (1) Das Plenum wählt zwei Personen für die Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfer*innen), die im Februar die Arbeit der Beauftragten für den Haushalt des vorausgegangenen Haushaltsjahrs prüfen.
- (2) Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Durchführung des Zahlungsverkehrs, die Vereinbarkeit mit dem Haushaltsplan und mit Finanzbeschlüssen sowie der vollständigen Geltendmachung von Forderungen. Zudem werden die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Unterlagen geprüft.
- (3) Die Beauftragung für den Haushalt erarbeitet zusammen mit seinem oder seiner Amtsvorgänger*in einen gemeinsamen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben der Studierendenvertretung im vorausgegangenen Haushaltsjahr sowie den Stand der Abrechnungen, die auf Finanzbeschlüssen im vorausgegangenen Haushaltsjahr beruhen. Der Rechenschaftsbericht ist den Rechnungsprüfer*innen und dem Erweiterten Sprecher*innenrat bis spätestens 1. Februar zu übersenden.
- (4) Über die Rechnungsprüfung ist ein Bericht zu verfassen, der dem Plenum bis spätestens 1. März zugehen muss. Dieser ist gemeinsam mit dem Rechenschaftsbericht dem Plenum vorzustellen.

§ 26 Finanzbeschlüsse

- (1) Das Plenum beschließt (Finanzbeschluss) über Anträge, die ausschließlich finanzielle Zuwendungen betreffen (Finanzanträge), soweit Abs. 2 und 3 keine anderweitigen Regelungen treffen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (2) Finanzanträge bis zu einer Gesamtsumme von EUR 80,00 können von der Beauftragung für den StuPa-Haushalt mit Zustimmung des Vorstands genehmigt werden (80-Euro-Beschluss). Das Plenum ist in der darauffolgenden Sitzung hierüber zu informieren. Im Haushaltsplan (§ 22) ist eine Höchstgrenze für 80-Euro-Beschlüsse festzulegen.
- (3) Bürobedarf bis zu einer Höhe von EUR 80,00 kann vom Vorstand oder dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats ohne Finanzbeschluss beschafft werden.
- (4) Im Finanzbeschluss ist anzugeben, durch welche Mittel die Ausgaben gedeckt werden. Hierbei ist zu unterscheiden in:
 1. Haushaltsmittel als verplante oder freie Mittel;
 2. Restmittel;
 3. Drittmittel als
 - a) Spenden oder Sponsoring;
 - b) weitere Einnahmen aus wirtschaftlichen Veranstaltungen oder
 - c) sonstigen Einnahmen.

§ 27 Beauftragung für den Haushalt

- (1) Dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats (Beauftragung für den Haushalt) obliegt die Zeichnungsberechtigung für alle Ein- und Auszahlungen. Soweit die beauftragte Person nach Art. 20 Abs. 1 BayVwVfG nicht tätig werden darf oder anderweitig verhindert ist, kann der oder die Vorsitzende des Sprecher*innenrats die Anweisung selbst gegenzeichnen oder ein anderes Mitglied des Sprecher*innenrats damit beauftragen. Darf der Vorsitzende des Sprecher*innenrats ebenso nicht tätig werden, bestimmt der Vorstand eine Vertretung.
- (2) Die beauftragte Person ist bei allen Ausgaben frühzeitig zu beteiligen.
- (3) Die beauftragte Person berichtet dem Plenum regelmäßig, jedoch mindestens vierteljährlich, über den aktuellen Stand der Kostenstellen und die Mittel des Haushalts, die bereits abgerufen worden sind. Der Sprecher*innenrat hat sicherzustellen, dass alle Ein- und Auszahlungen belegt werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Kapitel V - Mitglieder des Studierendenparlaments

§ 28 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Das Studierendenparlament kann für seine Mitglieder einen Verhaltensleitfaden erlassen
- (2) Ist absehbar, dass ein Antrag einem Mitglied des StuPas unmittelbar finanziell zugutekommt, so hat das betroffene Mitglied bei der Abstimmung über den Antrag fernzubleiben.
- (3) Die Mitglieder des StuPas sind gemäß Art. 26 Absatz 2 BayHIG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 29 Einsicht in die Akten der Organe des StuPas

- (1) Jedes Mitglied kann beim Vorstand jederzeit Einsicht in die Akten der Organe verlangen, sofern diese nicht bereits für die Mitglieder offen zugänglich oder nach dem Gesetz unter Verschluss sind.
- (2) Das zuständige Organ muss den Zugang zu den Akten gewähren, sofern nicht der Erweiterte Sprecher*innenrat mit Mehrheit dem Ersuchen widerspricht. Die begründete Ablehnung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Einsicht findet in den Räumlichkeiten des StuPas statt. Es ist auf den Datenschutz zu achten und insbesondere die Wahrung der Rechte des Einzelnen in Bezug auf personenbezogene Daten sicherzustellen.

§ 29a Parlamentarisches Fragerecht

- (1) Die Mitglieder des StuPa können beim Vorstand schriftliche Fragen zur Arbeit des Vorstands und der Ressorts einreichen.
- (2) Der Erweiterte Sprecher*innenrat hat die Fragen innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu beantworten.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 29b Unvereinbarkeiten

- (1) Die Beauftragung für den Haushalt oder die Mitgliedschaft im Vorstand sind mit der Leitung eines Arbeitskreises unvereinbar.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Wahlrechtskommission ist mit der Mitgliedschaft im StuPa und im Sprecher*innenrat unvereinbar.
- (3) Das Amt des oder der Rechnungsprüfer*in ist mit der Mitgliedschaft im Sprecher*innenrat oder Vorstand unvereinbar. Darüber hinaus kann es nicht von den Beauftragten für den Haushalt des entsprechenden Haushaltsjahres wahrgenommen werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Kapitel VI – Anwendung, Änderungen und Abweichungen von dieser Geschäftsordnung; Sonstiges

§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung

Die Auslegung der Regelungen dieser Geschäftsordnung obliegt während der Sitzung des Plenums der Sitzungsleitung. Jedes Mitglied des Plenums kann der Auslegung widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von 24 Stunden nach der Sitzung erfolgen. Der Hauptausschuss hat über den Widerspruch zu beraten und seine Entscheidung dem StuPa schriftlich zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das StuPa kann der Entscheidung des Hauptausschusses auf Antrag nach § 15 widersprechen und eine abweichende Regelung treffen.

§ 31 (entfallen)

§ 32 Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen

- (1) Das StuPa strebt eine Zusammenarbeit mit allen auf dem Campus vertretenen Organisationen und Gruppierungen an.
- (2) Die Zusammenarbeit bei öffentlichen und hochschulöffentlichen Veranstaltungen des StuPas mit externen Organisationen und Gruppierungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums. Satz 1 gilt nicht für andere Institutionen der Universität Bayreuth und das Studentenwerk Oberfranken. Bei Veranstaltungen, an denen eine Vielzahl von Organisationen und Gruppierungen teilnehmen, kann das Plenum eine generelle Zustimmung für diese Veranstaltungen erteilen. Zusammenarbeit bei Veranstaltungen ist jegliche Art der Kooperation, insbesondere die Bewerbung, die Bereitstellung von Räumen oder Material sowie die Gelegenheit zur öffentlichen Präsentation. Die Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (3) Das Studierendenparlament schließt eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Gruppierungen, die extremistische Ziele verfolgen oder extremistisch beeinflusst sind (vgl.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

§ 3 Absatz 1 BVerfSchG) aus. Eine solche Zielsetzung oder Beeinflussung ist bei solchen Organisationen und Gruppierungen zu vermuten, die

1. in dem „Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern, in der Liste der „Extremistische(n) Organisationen und Gruppierungen“
2. im Anhang des Verfassungsschutzberichtes des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz oder
3. in dem „Registeranhang zum Verfassungsschutzbericht“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz

in den jeweils gültigen Fassungen gelistet sind. Eine Abweichung von der Vermutung nach Satz 2 stellt das Plenum mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder fest. Ist eine Organisation oder Gruppierung nicht nach Satz 2 gelistet, so kann das Plenum mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder feststellen, dass die Voraussetzungen des Satz 1 gegeben sind.

- (4) Organisationen und Gruppierungen, mit denen zusammengearbeitet werden soll, müssen die Gewähr dafür bieten, dass im Rahmen der Zusammenarbeit keine Diskriminierung und Belästigung von Personen wegen rassistischer Gründe oder ethnizierender Zuschreibungen, aufgrund des Geschlechts oder der Geschlechtsidentität, aufgrund der sexuellen Identität, der Religion oder Weltanschauung, aufgrund von Beeinträchtigungen, die als Behinderung klassifiziert werden oder wegen des Alters zu erwarten ist. Das Plenum kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder feststellen, dass die Zusammenarbeit mit einer Gruppierung aufgrund von Satz 1 ausgeschlossen ist.
- (5) Allen Organen, Gremien, Arbeitskreisen und Amtsträger*innen ist eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Gruppierungen untersagt, bei denen nach Absatz 3 Satz 2 Extremismus vermutet wird – und von dieser Vermutung nicht nach Absatz 3 Satz 4 abgewichen wurde - oder nach Absatz 3 Satz 4 Extremismus festgestellt wurde oder bei denen aufgrund von Absatz 4 Satz 2 die Zusammenarbeit ausgeschlossen ist. Ist im Einzelfall fraglich, ob diese Voraussetzungen bestehen, so trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Sprecher*innenrat hierrüber eine Entscheidung. Er unterrichtet

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

unverzüglich die Mitglieder des Plenums sowie die betroffene Organisation und Gruppierung über die Entscheidung. Die Entscheidung kann von jedem Mitglied des Plenums oder der betroffenen Organisation oder Gruppierung angefochten werden. Im Übrigen gilt § 30.

- (6) Die Hochschulleitung ist vor einer Entscheidung nach Absatz 3 Sätze 3 und 4, Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 Satz 2 durch den Vorstand zu unterrichten und eine Stellungnahme einzuholen.
- (7) Das Plenum entscheidet über die Aufnahme von Gruppen und Initiativen (Hochschulgruppen) auf die Homepagerubrik „Engagierte Studierende“. Bei der Entscheidung sind zusätzlich die Vorschriften der entsprechenden Richtlinie (Anlage 6) einzuhalten. Absatz 3 bleibt unberührt.
- (8) Eine Zusammenarbeit kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können insbesondere die Befristung oder eine Berichtspflicht sein. Über die Auflagen entscheidet das Plenum.

§ 33 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Geschäftsgang des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth und seiner Organe.

§ 34 Änderung der Geschäftsordnung

Für einen Beschluss zur Änderung dieser Geschäftsordnung wird eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPas benötigt. Die Geschäftsordnung kann nicht im Umlaufverfahren gem. § 20 oder durch Dringlichkeitsantrag gem. § 14 Abs. 4 geändert werden.

§ 35 Änderungen von Anlagen

- (1) Die Änderungen von Anlagen, die dieser Geschäftsordnung beigelegt sind, erfolgt durch Beschluss des StuPas gemäß § 17 Abs. 3, sofern diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Anlage 1 (Arbeitsbereiche des StuPa) wird auf Beschluss des Vorstandes geändert.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

(3) Anlage 5 (Büroordnung) und Anlage 6 (Richtlinie Ausfertigung und Drucksachen) werden auf Beschluss des Erweiterten Sprecher*innenrats geändert.

§ 36 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Das StuPa kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenrechte eine einmalige Abweichung von dieser Geschäftsordnung beschließen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Änderung dieser Geschäftsordnung, die Regelungen des § 32 und zur Beschlussfähigkeit.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss am 24.07.2023 in Kraft.

Ausgefertigt samt Anlagen.

Bayreuth, 01.10.2023

Gez. Felix Kaiser; gez. Pia Riepl-Bauer

Vorsitzende

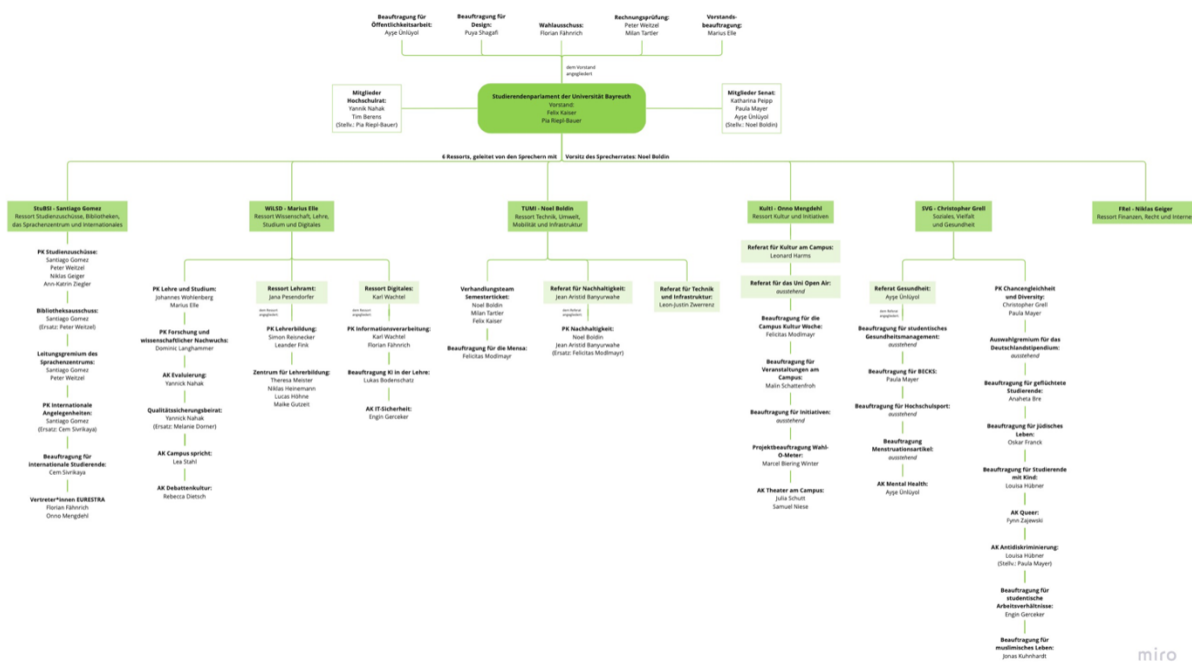
Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 1 – Arbeitsbereiche des StuPa



miro

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 2 – Richtlinie für Arbeitskreise

1. Zweck der Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise (AK) werden jeweils für die laufende Legislaturperiode des StuPa eingesetzt.
- (2) Sie sind einem Ressort, Referat oder dem Vorstand zugeordnet.
- (3) Die AK sind Teil des StuPa der Universität Bayreuth.

2. Offener Zugang

- (1) Die Mitarbeit im AK muss für alle Studierenden möglich sein. Die AK haben ihre Entscheidungen nach demokratischen Grundsätzen zu fällen. Es ist untersagt, die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags zu fordern.
- (2) Jegliche Form von Diskriminierung durch die Arbeit oder Ziele des AK sind untersagt. Hierzu gehört auch eine mittelbare Diskriminierung durch Vorteile einer Vereinsmitgliedschaft.

3. Einsetzung und Pflichten der Arbeitskreise

- (1) Zur Gründung oder Wiedereinsetzung eines AK ist ein Antrag auf Einsetzung beim StuPa einzureichen. Beizufügen ist eine Begründung, eine Übersicht über Veranstaltungen des kommenden Semesters und, sofern bereits absehbar, eine Finanzplanung.
- (2) Bei der Einsetzung oder Wiedereinsetzung sind im Antrag ein oder zwei Personen zu benennen, die als Ansprechpartner*innen des AK fungieren. Ein Wechsel der Ansprechpartner*innen ist dem StuPa unverzüglich zu melden. Die Ansprechpersonen müssen demokratisch vom Arbeitskreis bestimmt werden.
- (3) Die AK haben einmal im Semester dem StuPa einen Bericht über ihre Arbeit zu geben. Lädt der Vorstand des StuPa den AK zu einer Sitzung ein, hat ein Mitglied des AK in der Sitzung erscheinen. Selbiges gilt für Ressort Sitzungen der Sprecher*innenräte, denen die AK zugeordnet sind.
- (4) AK haben jeweils zum Vorlesungsende eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und dem Sprecher*innenrat für Finanzen vorzulegen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

4. Rechte der Arbeitskreise

(1) Der AK kann beim Vorstand des StuPa das Einrichten einer E-Mailadresse anfordern („AK“@uni-bayreuth.de).

(2) Die AK haben nach Terminabsprache Anspruch auf Nutzung des Glasmittelbaus für ihre Sitzungen. Im Einzelfall können Unterlagen und Materialien auf Anfrage dort zwischengelagert werden.

(3) Die AK haben das Recht, gemäß der Geschäftsordnung Finanzanträge im StuPa zu stellen und diese dort zu begründen. Sie haben außerdem einen Anspruch auf Beratung mit dem Sprecher*innenrat Finanzen. Bei Anträgen auf Finanzierung einer Veranstaltung sollten folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Der AK hat eine möglichst kostendeckende Veranstaltung anzustreben und Sponsor*innen anzuwerben
2. Die Veranstaltung muss den Zweck des AK erfüllen
3. Die Veranstaltung soll innerhalb Bayreuths stattfinden

(4) Sollte ein AK Mittel durch StuPa-Beschluss erhalten, so hat er bei dadurch finanzierten Projekten auf die Rolle des StuPa als Sponsor unter Verwendung des StuPa-Logos hinzuweisen.

5. Gesonderte Vereinbarung

Zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten können gesonderte Vereinbarungen zwischen dem StuPa und den AK abgeschlossen werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 3 – Verhaltensleitfaden

§ 1 Werbung mit StuPa Projekten im Rahmen des Wahlkampfes

Werbung zu Eigenzwecken ist im Rahmen des Wahlkampfes gestattet, diese Projekte dürfen jedoch nicht als Projekte der Hochschulgruppe generalisiert werden.

§ 2 StuPa-Shirt

(1) Bei StuPa-Veranstaltungen sollen die Mitwirkenden möglichst in StuPa-Shirt, jedenfalls aber in politisch neutraler Kleidung, auftreten.

(2) Interne Meinungsverschiedenheiten sollen nicht im Namen des StuPa, insbesondere nicht im StuPa-Shirt geäußert werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 4 – Richtlinie über die Aufnahme neuer Gruppen und Initiativen auf die Homepagerubrik: Engagierte Studierende

Formale Voraussetzungen

Die Gruppen und Initiativen (im Folgenden: Hochschulgruppen) müssen folgende Kriterien erfüllen, um zur Aufnahme in die o. g. Internetseiten der Universität Bayreuth zugelassen zu werden:

1. In der Hochschulgruppe müssen Studierende über die Mehrheit der Mitglieder verfügen. Die Leitung der Gruppe wird durch ein Mitglied der Universität wahrgenommen. Die Gruppe ist nach demokratischen Prinzipien strukturiert und wickelt ihre Entscheidungsprozesse unter Beachtung dieser Prinzipien ab.
2. Die Erreichbarkeit der Gruppe durch den Vorstand des Studierendenparlaments muss sichergestellt sein, zum Beispiel durch die Hinterlegung von Kontaktdaten.
3. Die Gruppe muss selbstlos tätig sein und darf nicht in erster Linie wirtschaftliche Ziele verfolgen.
4. Hochschulrechtliche Vorgaben, insbesondere die Grundordnung und Hausordnung der Universität Bayreuth, sind von den Gruppierungen einzuhalten.
5. Die Studierendenvertretung erwartet, dass die Gruppe jederzeit die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung respektiert wird und keine Diskriminierung anderer Gruppen oder Personen (im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes) erfolgt.
6. Die Gruppe darf nicht extremistische Ziele verfolgen oder extremistisch beeinflusst sein. Anhaltspunkte dafür, dass eine Gruppe extremistische Ziele verfolgt oder extremistisch beeinflusst ist, können sich u.a. aus der Aufführung
 - a. in dem „Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern,
 - b. im Anhang des Verfassungsschutzberichtes des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz oder

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

c. in dem „Registeranhang zum Verfassungsschutzbericht“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den jeweils gültigen Fassungen ergeben.

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass eine Gruppierung extremistische Ziele verfolgt, extremistisch beeinflusst ist oder mit Gruppen kooperiert, auf die das zutrifft, legt der Vorstand den Fall der Abteilung I – Recht, Akademische und Studentische Angelegenheiten – zur Prüfung und einvernehmlichen Abstimmung mit der Hochschulleitung vor.

Gruppen, die gegen eines der oben genannten Kriterien verstoßen, sind nicht zur Aufnahme zugelassen.

Verfahren zur Aufnahme:

Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorstand zu übermitteln. Er muss beinhalten:

- Name der Hochschulgruppe,
- Informationen über die Mitgliederzahl,
- Beschreibung der Ziele und Tätigkeiten sowie des gebotenen Mehrwertes für das Campusleben,
- Kooperationen und institutionelle Abhängigkeiten,
- Name, Unterschrift, ggf. Matrikelnummer und Kontaktdaten einer juristisch verantwortlichen Ansprechperson,
- ggf. einen Vorstellungstext für unsere Website (Vereine übersenden zusätzlich ihre Satzung).

Das StuPa entscheidet über den Antrag. Eine Aufnahme kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können insbesondere die Befristung oder eine Berichtspflicht sein.

Die Hochschulleitung behält sich vor, eine Aufnahme abzulehnen, wobei diese Ablehnung dem Studierendenparlament schriftlich zu begründen ist.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Entstehende Rechte:

Nach Aufnahme der Hochschulgruppe wird diese auf deren Nachfrage in der Homepagerubrik „Engagierte Studierende“ der Universität Bayreuth aufgenommen und soll sich für den Initiativenverteiler registrieren.

Weitere Rechte, insbesondere Ansprüche auf Raumnutzung oder Nutzung der Campusmonitore gegenüber der Universität Bayreuth, entstehen nicht.

Widerruf der Aufnahme und vorläufiger Widerruf:

Das Studierendenparlament kann die Aufnahme auf Antrag nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 grundsätzlich mit einfacher Mehrheit widerrufen. Die Zulassung von Hochschulgruppen, die den ernsthaften Willen zur Teilnahme an der Hochschulwahl glaubhaft machen, kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit widerrufen werden. Grund für den Widerruf ist insbesondere ein Verstoß gegen die Voraussetzungen der Aufnahme.

Stellt der Vorstand einen erheblichen Verstoß gegen die Voraussetzungen der Aufnahme fest, kann er die Aufnahme vorläufig widerrufen. Das Plenum ist hierüber unverzüglich zu informieren. Der vorläufige Widerruf ist dem Plenum in der nächsten Plenarsitzung zur Entscheidung über den Widerruf vorzulegen.

Ist davon auszugehen, dass eine Hochschulgruppe nicht mehr existiert, so informiert der Vorstand das Plenum hierüber, begründet seine Vermutung und kündigt seine Absicht an, die Aufnahme zu widerrufen. Er hat dies auch hochschulöffentlich bekannt zu machen. Gibt es gegen diese Absicht innerhalb von zwei Wochen Widerspruch von einem Mitglied des Plenums oder der betroffenen Hochschulgruppe, ist eine Entscheidung des Plenums über den Widerruf der Aufnahme herbeizuführen, sofern der Vorstand nicht von seiner Absicht abrückt. Erfolgt innerhalb der Frist kein Widerspruch, gilt die Aufnahme als widerrufen. Dies ist zu dokumentieren.

Ein Verstoß gegen beschlossene Auflagen sowie die Nutzung des Logos der Studierendenvertretung ohne Zustimmung des Studierendenparlamentes ist – sofern in

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist - nicht gestattet und kann ebenfalls ein Grund für den Widerruf der Aufnahme darstellen.

Bei unbefugter Nutzung des Logos oder einem Verstoß gegen die Voraussetzungen der Aufnahme kann der Widerruf nur innerhalb von drei Monaten nach dem Bekanntwerden des Verstoßes, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach der Handlung erfolgen.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 5 – Büroordnung

Vorwort

Im gemeinsamen Interesse sämtlicher Nutzer*innen und Besucher*innen, für ein gemeinschaftliches Miteinander und eine ordnungsgemäße Behandlung der Räumlichkeiten wird für die als StuPa-Büro benannten Räumlichkeiten (*Räume 1.41, 1.42, 1.43 Glasmittelbau*) in der Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth, folgende Büroordnung erlassen.

Sie enthält Regeln zur Nutzung der Räumlichkeiten sowie Rechte und Pflichten und gilt für alle Nutzer*innen und Besucher*innen. Die Arbeit mehrerer Menschen unter einem Dach ist ohne eine gewisse Ordnung nicht möglich. Deswegen wird ausdrücklich um das Befolgen der Büroordnung gebeten.

Kapitel I: Zugangsrechte

§ 1 Schlüssel

- (1) Die Schlüssel in Form von Transpondern sollen an folgende Personen vergeben werden: Mitglieder des Erweiterten Sprecher*innenrats. Des Weiteren ist für jede im Studierendenparlament vertretene Hochschulgruppe ein Schlüssel vorgesehen. Über die Vergabe von weiteren Schließrechten entscheidet der Erweiterte Sprecher*innenrat.
- (2) Sind die Voraussetzungen zum Besitz eines Schlüssels nicht mehr gegeben, ist der Schlüssel unaufgefordert an das für Internes zuständige Mitglied des Sprecher*innenrats zurückzugeben.
- (3) Die Schlüsselvergabe wird vom für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats koordiniert. Dieses führt über die Vergabe der Schließrechte Protokoll.
- (4) Die Schließrechte des Arbeitsbüros (Raum 1.42) werden nur den Mitgliedern des Erweiterten Sprecher*innenrats zugeteilt.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Kapitel II: Nutzung

§ 2 Nutzungsbefugnis

- (1) Die Räumlichkeiten dienen der Nutzung durch Mitglieder der Gremien des Studierendenparlamentes, der Fachschaften und der politischen Hochschulgruppen.
- (2) Die Nutzung des Büros und seiner Ausstattung ist grundsätzlich auf die Tätigkeit im Rahmen des hochschulpolitischen Engagements beschränkt.

§ 3 Lagerung

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten als Lagerungsfläche ist nur für Gegenstände gestattet, die im Zusammenhang mit einer hochschulpolitischen Tätigkeit stehen.
- (2) Die Lagerung von giftigen, leicht entflammaren sowie Gestank verursachenden Stoffen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 4 Vormerkung

Die unter §2 I genannten Organisationen und Gremien und Initiativen können eine Vormerkung der Räumlichkeiten für Tätigkeiten im Rahmen des hochschulpolitischen Engagements beantragen. Über die Vormerkung entscheiden das für Internes zuständige Mitglied des Sprecherrates oder der Vorstand des Studierendenparlamentes.

§ 5 Sprecher*innenstunden

In der Vorlesungszeit sind von den Mitgliedern des Sprecher*innenrates zu festgelegten Zeiten Sprecher*innenstunden abzuhalten. Die Arbeitsweise sowie das Vorgehen in den Sprecher*innenstunden sind in einer Checkliste geregelt.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Kapitel III: Obhuts- und Sorgfaltspflichten

§ 6 Türverriegelung

Die Eingangstür soll grundsätzlich geschlossen sein. Sind die Räumlichkeiten nicht besetzt oder hat die letzte bis dahin anwesende Person im Besitz eines Schlüssels die Räumlichkeiten dauerhaft verlassen, so hat die Eingangstür so verschlossen zu sein, dass sie von außen ohne Schlüssel nicht zugänglich ist.

§ 7 Fenster

Sind die Räumlichkeiten nicht besetzt, so sind die Fenster geschlossen zu halten. Bei Regen, Unwetter, Sturm oder Frost sind die Fenster geschlossen zu halten, um Schäden zu vermeiden.

§ 8 Licht

Sind die Räumlichkeiten nicht besetzt, so hat das Licht gelöscht zu sein.

§ 9 Abflüsse

Durch Abflussleitungen dürfen keine Abfälle, Essensreste, Fette oder andere Gegenstände, die zur Verstopfung des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände gehören in den dafür vorgesehenen Müllbehälter oder in den Sondermüll.

§ 10 Reinlichkeit

- (1) Die Räumlichkeiten sind in einem möglichst sauberen und reinlichen Zustand zu erhalten. Die Aufsicht darüber trägt das für Internes zuständige Mitglied des Sprecher*innenrats.

- (2) Die Lagerung von Lebensmitteln oder anderen verderblichen Sachen ist nur im Zeitraum ihrer Genießbarkeit gestattet. Dies ist vom Eigentümer dieser Sachen sicherzustellen. Außerdem sind solche Sachen mit Namen und Datum zu versehen. Unterbleibt dies oder wird die Sache länger als sieben Tage aufbewahrt, können sie jederzeit verwertet werden. Stehen diese Sachen im Eigentum des Studierendenparlamentes, obliegt die Lagerung dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

- (3) Individuell hervorgerufene Verschmutzungen jeglicher Art an den Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung sind von der verursachenden Person selbst zu entfernen. Dies gilt insbesondere für Essensreste und Flüssigkeits- oder Farbrückstände an Tischplatten, Türen, Fenstern, Wänden, Möbeln, Boden oder sonstigen Oberflächen.
- (4) Geschirr, Besteck, Kochutensilien und ähnliche Ausstattung der Räumlichkeiten sind nach Benutzung ebenfalls zu reinigen.
- (5) Arbeitsmaterialien und Arbeitsdokumente sind nach der Verwendung aufzuräumen.

§ 11 Feststellung von Schäden

Soweit es für die jeweilige Person erkennbar ist, sollen Schäden am Gebäude, den Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung unverzüglich an des für Internes zuständigen Mitglied des Sprecherrats gemeldet werden.

§ 12 Lärm

- (1) Die Nutzer der Räumlichkeiten sollen sich grundsätzlich so verhalten, dass andere Nutzer oder Außenstehende nicht durch Lärm, Musik, Gerüche oder Ähnliches erheblich gestört werden.
- (2) Beim Feiern aus speziellem Anlass ist vorher die Raumvergabe zu informieren. Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 13 Rauchen

Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Kapitel IV: Müll

§ 14 Müll

- (1) Der in den Räumlichkeiten anfallende Müll ist regelmäßig und ordnungsgemäß verpackt in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen. Dies erfolgt immer nach Bedarf durch das Mitglied des Sprecherrats, das die jeweiligen Sprecherstunde betreut.
- (2) Bei der Entsorgung des Mülls ist auf die Trennung zwischen Papier-, Plastik-, Bio- und Restmüll zu achten.

Kapitel V: Sonstiges

§ 15 Renovierungen

Die Renovierung und Instandhaltung der Räumlichkeiten obliegen der Zentralen Technik. Die Koordination der Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten obliegt dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats. Die Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten erfolgen auf Beschluss des Erweiterten Sprecher*innenrats. Das für Internes zuständige Mitglied des Sprecher*innenrats hat das Plenum über etwaige Vorhaben zu informieren.

§ 16 Sanktionierung

- (1) Nutzer*innen, die gegen die Büroordnung verstoßen, werden vom für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats abgemahnt und können durch die das Hausrecht ausübende Person des Raumes verwiesen werden (Platzverweis). Wird ein Nutzer des Raumes des Raumes verwiesen, ist dies dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats unverzüglich mitzuteilen. Nutzern, die mehrmals abgemahnt wurden, kann das Nutzungsrecht entzogen werden.
- (2) Der Vorstand übt gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 StuPa-GO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Hausordnung der Universität Bayreuth das Hausrecht aus. Ist kein Mitglied des Vorstands

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

anwesend, wird das Hausrecht vom für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrats, ist dieses ebenfalls nicht anwesend von den anderen Mitgliedern des Sprecher*innenrats oder der/den Personen, die nach § 1 einen Transponder besitzen, ausgeübt.

§ 17 Post

Das Postfach wird von dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrates möglichst zweimal in der Woche geleert und auf die jeweiligen Fächer im Büro verteilt. Im Zuge dieser Aufgabe dürfen die Briefe von dem für Internes zuständigen Mitglied des Sprecher*innenrates geöffnet werden. Die adressierte Person ist, wenn möglich, zu unterrichten.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

Anlage 6 - Richtlinie Ausfertigung und Drucksachen

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Erweiterten Sprecher*innenrats vom 5. Mai 2022 erlassen.

1. Nummerierung von Drucksachen

1.1. Für jedes beim Vorstand eingehende Dokument, das in einer Plenarsitzung behandelt werden soll, ist eine laufende Nummer zu vergeben. Auch für Dokumente, die in einem Umlaufverfahren behandelt oder über den öffentlichen oder internen Verteiler verschickt werden, ist eine Drucksachenummer zu vergeben. Für Änderungsanträge wird nur dann eine laufende Nummer vergeben, wenn sie über den internen oder öffentlichen Verteiler versendet werden.

1.2. Die Drucksachen nach 1.1. sind nach dem Muster S/xx/xxx zu nummerieren (Studierendenparlament/Nummer der Legislatur/laufende Nummer). Dokumente zum selben Tagesordnungspunkt können bei gleicher laufender Nummer durch Anfügen kleiner Buchstaben nummeriert werden (z.B. S/11/123a)

1.3. Ferner empfiehlt es sich folgende Dokumente zu nummerieren:

- Dokumente, die über den EWSR-Verteiler verschickt werden mit EWSR/xx/yy
- Dokumente der einzelnen Ressorts, die über den allgemeinen oder internen Verteiler verschickt werden mit RN/xx/yy (RS=Name des Ressorts, z.B. WiLSD, TUMI, ...)
- Dokumente des Hauptausschusses mit HS/xx/yy

Hierbei ist xx die Nummer der Legislatur, yy eine laufende Nummer. Insbesondere sind die Tagesordnungen und die Beschlussprotokolle der Sitzungen der jeweiligen Gremien zu nummerieren.

2. Aufbewahrung und Archivierung von Drucksachen

2.1. Die Drucksachen nach 1.1., 1.2 und 1.3, sowie ausgefertigte Beschlüsse nach 5.3 sind in den jeweiligen Zentralarchiv (ZA) Ordern der Gremien zu speichern.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

2.2. Außerdem auf dieselbe Weise aufzubewahren sind bedeutende Briefe sowie die Protokolle von universitären Gremien (Senat, Hochschulrat, Präsidialkommissionen, Hochschulleitungssitzungen etc.), sofern das StuPa auf diese Unterlagen Zugriff hat. Diese Dokumente sind in den entsprechenden ZA Ordnern zu speichern. (Bspw.: ZA Senat, ZA PK StuZ, ...) Der EWSR-Vorsitz bzw. die für die Archivierung zuständige Person ist für die Einhaltung dieser Dokumentationspflicht verantwortlich. Der Zugang zu diesen Ordnern ist so einzurichten, dass nur die Mitglieder der entsprechenden Gremien, der Vorstand, der Vorsitz des Erweiterten Sprecher*innenrates sowie die für Aufbewahrung zuständige Person darauf Zugriff haben.

2.3. Rein analog aufbewahrte Drucksachen können nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden. Hierüber beschließt der Erweiterte Sprecher*innenrat im Einvernehmen mit der jeweils für Aufbewahrung zuständigen Person.

2.4. Die für Aufbewahrung zuständige Person hat alle Dokumente zu Beginn jedes Semesters auf einem Backup zu speichern. Das Backup ist durch ein geeignetes Passwort vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Passwort kennen nur der Vorstand, der Vorsitz des Erweiterten Sprecher*innenrates sowie die für Aufbewahrung zuständige Person. Das Passwort ist zu Beginn jeder Legislatur von der für Aufbewahrung zuständigen Person zu ändern.

3. Einsicht in Drucksachen und Dokumente

3.1. Drucksachen nach 1.1. sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Drucksachen, die nur über den internen Verteiler versendet wurden, können nur von Personen eingesehen werden, die Mitglieder des Plenum nach § 1 Abs. 1 der StuPa-Geschäftsordnung sind.

3.2. Im Übrigen gilt § 29 der StuPa-Geschäftsordnung.

4. Verteilung der Drucksachen

4.1. In den internen Verteiler sind nur die Mitglieder des Plenums nach § 1 Abs. 1 der StuPa-Geschäftsordnung aufzunehmen. In den öffentlichen Verteiler kann jede Person, Gruppe, Institution etc. aufgenommen werden.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

4.2. Die Berichte über die Sitzungen der Hochschulleitung, des Senats, des Hochschulrats, des SWO-Verwaltungsrats und der Präsidialkommissionen sind nur über den internen Verteiler zu versenden, sofern das von den Berichtersteller*innen für nötig erachtet wird. Interne Teile des Plenarprotokolls sind nur über den internen Verteiler zu versenden.

4.3. Protokolle der universitären Gremien unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nur nach den Regeln des § 29 und dieser Anlage eingesehen werden.

4.4. Das Plenarprotokoll, der schriftliche Sitzungsbericht des Erweiterten Sprecher*innenrats, alle Anträge und sonstige für die Sitzung relevanten Dokumente sind über den öffentlichen Verteiler zu versenden, soweit 4.2. und 4.3. nichts anderes bestimmen. Protokolle von Ressortsitzungen sind den StuPa-Mitgliedern und auf Anfrage auch allen anderen Personen zugänglich zu machen.

5. Bekanntmachungen und Ausfertigungen

5.1. Die regelmäßigen Termine der Plenarsitzungen sind am Anfang des Semesters auf der Homepage bekannt zu machen. Terminänderungen sind auf der Homepage sowie über den öffentlichen Verteiler zu veröffentlichen.

5.2. Die Plenarprotokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung auf der Homepage und über den öffentlichen Verteiler bekannt zu machen. Das gilt nicht für interne Teile des Plenarprotokolls.

5.3. Der Vorstand hat die Beschlüsse des StuPa nach § 15 innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Plenums oder dem Ende eines Umlaufverfahrens auf geeignete Art und Weise auszufertigen und ein Beschlussprotokoll auf der Homepage zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Beschlusses auf der Homepage gilt nicht, falls die Öffentlichkeit bei der Fassung des Beschlusses ausgeschlossen wurde. Die Pflicht zur Ausfertigung bleibt davon unberührt. Zur Ausfertigung genügt es auch den endgültigen Beschlusstext im Protokoll der jeweiligen Sitzung/im Protokoll des Umlaufverfahrens mit anzugeben.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296

5.4 Den Beschlüssen des Studierendenparlaments ist eine laufende Nummer (B/xx/yy) zu geben. Diese bleibt bei einem Weitergeltungsbeschluss, sofern der Beschlusstext nicht geändert wurde, erhalten. Hiervon unberührt sind Beschlüsse zur Aufnahme auf die Seite der engagierten Studierenden, Ressortstrategien, Änderungen der GO, Beschlossene Protokolle, Wiedereinsetzungen von AKs.

5.5 Der Vorstand hat eine öffentlich einsehbare Version der Geschäftsordnung auf der Website aktuell zu halten.

Studierendenparlament der Universität Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
Studierendenparlament
95440 Bayreuth

Lieferanschrift:
Glasmittelbau neben der ZUV
Universitätsstr. 30
95447 Bayreuth

Kontakt:
stupa@uni-bayreuth.de
+49 (0) 921 55 5296